

Nachrichten vom Landtage.

Vierzehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer,
am 11. März 1833.

Die Sitzung begann nach 11 Uhr. Das Protocoll der letzten Sitzung wurde verlesen, genehmigt und durch v. Miltitz und Graf Bisthum v. Eckstädt mit vollzogen.

Von Mitgliedern des Ministerii und von königl. Commissarien waren gegenwärtig: v. Lindenau, v. Könneritz, v. Carlowitz, Breuer, Schumann, v. Nostiz.

Auf der Registrande war als Neueingegangenes verzeichnet worden:

1. Bericht der 4. Deputation, den Antrag des Bürgermeisters Gottschald auf Feststellung und Bekanntmachung der §. 118. angeführten Gründe der Unzulässigkeit von Beschwerden.
2. Bericht der ersten Deputation, das höchste Decret wegen Errichtung des Staatsgerichtshofs betreffend; es ward beschlossen Nr. 1 und 2. nach vorgängigem Druck auf die nächste Tagesordnung zu bringen;
3. Protocoll extract der 2. Kammer, die Abgabe dreier Petitionen an die 1. Kammer, namentlich:
 - a. von den Gemeinden zu Dhorn und Ober-Steina;
 - b. von den Gemeinden zu Dhorn meißnischen Theils, und
 - c. von der Tuchmacherinnung zu Kirchberg betreffend; ward der 4. Deputation zur Begutachtung übergeben;
4. Protocoll vom 7. März, die Erklärung des Herrn Oberschenken Grafen v. Einsiedel als nächster Nachfolger in der Standesherrschaft Reibersdorf in die Kammer eintreten zu wollen. Dieser Erklärung waren zwei Legitimationen beigelegt, welche vorgelesen wurden, und da sie die Kammer für hinreichend erachtete, so ward beschlossen, die Einführung des Grafen v. Einsiedel in die Kammer in der nächsten Session erfolgen zu lassen;
5. Antrag des v. Miltitz auf künftige, nach Abgang der dormaligen Präbendarien vorzunehmende Verwendung der Einkünfte des Hochstifts Meissen zu Kirchen- und Schulzwecken. Dieser Antrag ward vorgelesen und D. Deutrich war der Meinung, daß derselbe nicht sofort zur Berathung zu ziehen, sondern an die 3. Deputation zu näherer Erörterung zu übergeben sei. In §. 60 der Verfassungsurkunde sei festgesetzt, daß alle Stiftungen ohne Ausnahme unter dem besondern Schutze des Staates stehen, und das Vermögen oder Einkommen derselben unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden, und daß nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen stehe, eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, insofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kämen, mit Bewilligung der Stän-

de erfolgen dürfe. Es würde also hierbei zu erörtern sein, ob der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen, und wenn dies der Fall wäre, die Zustimmung der Betheiligten und der Stände zu einer Verwendung zu ähnlichen Zwecken erforderlich sei.

Die Kammer beschloß nach einigen Discussionen über das verfassungsmäßige des Antrags, ihn an die 3. Deputation abzugeben, und sich darüber, ob man ihn dem Drucke übergeben wolle, erst nach Eingang des Deputationsgutachtens zu entscheiden.

6. Protocoll, die Constituirung der zur Begutachtung des Decrets über die Uebereinkunft hinsichtlich der oberlausitzer Verfassungs- und Verwaltungs-Einrichtungen niedergesetzten außerordentlichen Deputation betreffend.

Zum Vorstand derselben war Prinz Johann, zum Referenten D. Deutrich, zum Protocollanten Bürgermstr. Hübler erwählt worden.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man hiernächst übergang, stand der Bericht der 2. Deputation über das Decret, die Suspension der Jagdfrohnen, den Erlaß der Wolfsjagddienstgelder und die Heckenhaferzinsen betreffend.

Der Referent v. Polenz bestieg die Rednerbühne, und verlas den von der Deputation verfaßten Bericht. (Wir verweisen rücksichtlich des wesentlichen Inhaltes des in Frage stehenden Gesetzes, so wie des Deputationsberichts auf den am Schlusse dieses Blattes befindlichen Aufsatz.) Nachdem der Berichterstatter die Tribune wieder verlassen, betrat dieselbe D. Krug, welcher sich als Sprecher über diesen Gegenstand hatte einschreiben lassen, und ließ sich ungefähr in Folgendem vernehmen:

Höchst- und hochzuverehrende Herren!

Wenn irgend etwas den aufrichtigen und ernstlichen Willen unserer Regierung beweist, die Lasten des Volkes zu erleichtern, so ist es gewiß der Gesetzentwurf, welcher zur heutigen Berathung vorliegt, nachdem die 2. ständische Deputation darüber ihren gutachtlichen Bericht abgestattet hat. Der Gesetzentwurf betrifft drei Gegenstände, die aber in genauer Verbindung stehen. Daher besteht auch dieser Entwurf aus drei Artikeln. In dem ersten wird bestimmt, daß die zum Besten des Staatsfisci zu leistenden Jagdfrohnen noch auf 3 Jahre suspendirt werden sollen; in dem zweiten ist bestimmt, daß die Wolfsjagddienstgelder, und im dritten, daß auch die sogenannten Hecken- Wild- und Wildhufenhaferzinsen in Wegfall kommen sollen. Die Wohlthat, welche durch diese Bestimmungen dem Lande, insbesondere den Betheiligten gewährt wird, ist so einleuchtend, daß sie gewiß von den Betheiligten mit freudiger Anerkenntniß aufgenommen werden wird. Die Deputation hat jedoch Bedenken getragen, dem Gesetzentwurfe ihre volle Beistimmung zu geben; sie hat den ersten §. desselben ganz hinwegzulassen beantragt. Da mir nun dadurch der Gesetzentwurf nicht nur als wesentlich verändert, son-